

Wochen darüber verloren und uns doch nicht über den Gegenstand entschieden haben sollten. Ich glaube, es ist genug darüber gesprochen worden. Gegen den Inhalt der Adresse ist wohl im Ganzen nichts einzuwenden. Es ist die Ansicht der Deputation freilich diese gewesen, daß man, wenn man sich mit dem Inhalte der Adresse einverstanden erklärt — die Deputation hat das annehmen können, ja, man kann vielleicht behaupten, es ist nichts darin enthalten, was den Wünschen der Kammer nicht entsprechend wäre und womit sie sich nicht vollkommen einverstanden erklären könnte — warum sollten wir heute nicht den Beschluß fassen können, daß diese Adresse Genehmigung erhalte? und das Zweite ist, daß bei diesem Beschlusse der Kammer ihr Recht gesichert sei. Die Sicherung des Rechts wird erreicht, wenn die Adresse mit den Beilagen zu Protokoll genommen wird. Dahin ist der Antrag der Deputation gerichtet, und nun das Dritte, es soll diese Frage, wie der Referent sagt, (das ist aber unmöglich, daß wir in der Kammer entscheiden können, ob die Kammer, oder die hohe Staatsregierung Recht habe) einer Deputation überwiesen werden, sei es nun die erste Deputation, oder sei es auch eine außerordentliche, das ist gleich viel, es werden fast dieselben Mitglieder sein; und nun endlich, daß nunmehr diese Punkte ausgehoben, in Bearbeitung genommen und baldigst das Deputationsgutachten an die Kammer gebracht werde. Dann haben Sie allerdings den Vortheil, daß die Deputation wieder Gelegenheit hat, mit einem königlichen Regierungskommissar sich über diese Sache zu vernehmen, und so glaube ich, daß der Gegenstand seine Erledigung finden werde. Es ist um so mehr zu wünschen, daß er zur Entscheidung komme, weil Seiten der hohen Staatsregierung doch erklärt worden ist, daß eine Vereinigung hierüber nicht zu den Unmöglichkeiten gehöre. Ich glaube, sie wird so erreicht, denn wir trennen die Dankadresse von der andern Frage, und so glaube ich wohl, daß die Bestimmungen unserer Landtagsordnung können abgeändert werden. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs in Anspruch zu nehmen, kann ich für jetzt nicht rathsam finden. Wenn ich mich über das Amendement des Herrn Abg. D. v. Mayer aussprechen soll, so muß ich bekennen, daß es mir nicht ganz klar geworden ist. Es stellt eine Alternative; aber es ist mir nicht ganz klar geworden, soviel ich darüber habe erforschen können.

Referent v. Thielau: Ich muß wünschen, daß die übrigen Mitglieder der Deputation sich auch darüber erklären.

Abg. Schäffer: Ich bin mit dem Herrn Referenten einverstanden, unter der Voraussetzung, daß, wenn der Antrag nicht sollte von der Kammer angenommen werden, dann die Debatte noch über den zuerst vorgebrachten Antrag offen gehalten werde. Im Uebrigen ist mir gleichgültig, ob der Antrag zur Begutachtung an die erste, oder an die außerordentliche Deputation komme.

Abg. Braun: Ich habe mich dahin zu erklären, daß ich, wenn der Herr Vicepräsident die Abstimmung über die Adresse verlangt, gegen dieses Verlangen nichts einwende. Spricht die Kammer ihr Einverständnis mit dem Inhalte der Adresse aus, so müßte ich mich dagegen erklären, daß es genug sei, sie einfach

zu den Acten zu nehmen. Es ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß hier nicht die Rede ist von der einseitigen Berathung der Adresse, die Staatsregierung will uns nicht das Recht einer einseitigen Berathung derselben absprechen, wir müssen einseitig berathen, denn es liegt auf der Hand, daß wir die Berathung nicht zugleich mit der ersten Kammer zusammen vornehmen können. Gegenwärtig handelt es sich nur von dem Recht einer einseitigen Uebergabe der Adresse; hierauf kommt es an, und deswegen müssen wir eine Handlung vornehmen, die auf Uebergabe derselben hinweist, wenn wir einen Conservativact für unsere Befugniß ausüben wollen. Mit der bloßen Erklärung, man wolle das Recht behaupten, und namentlich mit der Actennahme der Adresse scheint mir die Sache nicht abgethan zu sein. Wir geben dadurch factisch nicht kund, was wir wörtlich wollen. In der vorgeschlagenen ad acta Rahme erkenne ich eine Conservativhandlung für das fragliche Recht nicht. Daher scheint mir das Gutachten der Majorität bei diesem Punkte ohne Belang, und daher bin ich der Meinung, daß man nicht über dieses Gutachten abstimme, vielmehr abwarte, welche Ergebnisse eine weitere Bernehmung der Deputation mit einem königl. Commissar liefere. Das ist auch deswegen rathsam, weil ohne diese Bernehmung das Amendement des Herrn Abg. D. v. Mayer gar nicht zur Ausführung gebracht werden kann. Es bedarf nämlich, wie auch die hohe Staatsregierung erklärt, nach §. 153 der Verfassungsurkunde, eines Vereinigungsversuchs zwischen Regierung und Ständen, ehe und bevor der streitige Gegenstand an den Staatsgerichtshof gebracht werden kann. Dieser Vereinigungsversuch ist noch nicht geschehen; denn allerdings muß ich darin beistimmen, daß ein solcher Versuch in dem Geist und Sinne der §. 153 noch nicht stattgefunden hat. Die Deputation hat zwar eine Conferenz mit dem Herrn Staatsminister v. Lindenau gehabt, aber keineswegs zu dem Zwecke, daß, wenn eine Vereinbarung über die angeregte Principfrage nicht zu Stande kommen sollte, der Weg an den Staatsgerichtshof betreten werde, wiewohl ich nicht leugnen mag, daß in dieser Conferenz eine Hindeutung auf den Staatsgerichtshof vorgekommen ist.

Referent v. Thielau: Dagegen muß ich mir zu bemerken erlauben, daß der Antrag, der von mir zum Deputationsgutachten gestellt worden ist, damit in keinem Zusammenhange steht. Was die Deputation, wenn das Vereinigungsverfahren stattfinden soll, über den Antrag beschließt, ist ganz einerlei; gesetzt den Fall, die Kammer nimmt das Gutachten der Minorität an, so muß das Vereinigungsverfahren dennoch stattfinden, und obgleich die officielle Erklärung vorhanden ist, daß die Adresse von Sr. Königl. Majestät nicht angenommen werde, so muß trotz alle dem ein Vereinigungsverfahren stattfinden, da die Regierung bereits erklärt hat, daß die Umstände, welche zu Ablehnung der Annahme einer Adresse Veranlassung gegeben haben, durch den Druck oder sonstige Veröffentlichung desselben in keiner Art geändert sind, und aus dem Inhalte der Adresse gar nicht herrühren. Die hohe Staatsregierung bestreitet das Recht, und so lange dieses nicht feststeht, kann die Ansicht derselben natürlicherweise durch dergleichen Umstände, wie sie angeführt worden, sich nicht ändern. Das